Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz

- Feuerwehrsatzung -

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32), und der §§ 1,2 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brandund Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBI. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 05.07.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die freiwillige Feuerwehr erfüllt Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 BbgBKG. Hierzu gehören insbesondere die Bekämpfung von Schadfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Die freiwillige Feuerwehr stellt Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der freiwilligen Feuerwehr nach § 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 der Satzung sowie in § 45 BbgBKG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 - 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

- 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
- 8. eine Brandanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, oder
- 9. einen Gewerbe- oder Industriebetrieb besitzt oder betreibt, bei dessen Brand Sonderlöschmittel eingesetzt werden müssen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr.1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach den Kostensätzen aus § 7 der Satzung (Kosten- und Entgeltbemessung) ermittelt.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Zeitaufwand berechnet wird, beginnt die Berechnung mit dem Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der jeweiligen Feuerwache und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft nach Einsatzende in der Feuerwache. Die Erstellung des Kostenbescheides erfolgt nach konkret aufgewendetem Zeiteinsatz (Minutentakt).
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenbescheid wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Im Fall der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Rathenow von Ersatzansprüchen freizustellen, soweit diese Schäden durch rechtmäßiges Handeln der Feuerwehr entstanden sind.

§ 7 Kosten- und Entgeltbemessung

(1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Personalkräfte, Fahrzeuge und Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme sowie nach Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt minutengenau.

(2) Personalkosten

Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung und bei Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 der Satzung beträgt der Minutensatz je eingesetztem Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau 1,63 €/Minute.

(3) Fahrzeugkosten/Gerätekosten

Die Entgeltfestsetzung der Kraftfahrzeuge (auch die in den Ortsteilen stationierten) erfolgt auf der Basis der Mischkalkulation der einzelnen Kraftfahrzeug-Gruppen und Gerätegruppen der in der Feuerwache Rathenow kalkulierten Kosten.

	Gesamtkosten €/Min.
Geräte	0,12 €
Drehleiter	0,81 €
Gerätewagen	0,36 €
LF 16/TS	0,06 €
LF 20/16	0,42 €
Kommandowagen (KDOW) und Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,15 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,29 €
Vorausrüstwagen (VRW)	0,31 €
Einsatzleitwagen (ELW)	0,27 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	0,62 €

- (4) Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, welche kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.
- (5) Sonstige Sachkosten (Verbrauchsmittel) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den aktuellen Wiederbeschaffungskosten dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für im Einsatz gebrauchte Feuerwehr- und andere Ausrüstungsgegenstände infolge einsatzbedingtem Verlustes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow sowie die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 05.09.2011 außer Kraft.

Rathenow, 06.07.2017

Ronald Seeger Bürgermeister